

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 17. —

Breslau, den 21. August 1811.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 18. enthält:

- (Nro. 42.) Die Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonial-Waaren, und über die nachgelassene Exportation inländischer Producte zur See, und die davon zu erlegendende Exportations-Abgabe, vom 26sten Juli 1811.
- (Nro. 43.) Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juli c. die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend, de dato vom 26sten Juli 1811., und
- (Nro. 44.) den Königlichen Befehl, die nachgelassene Ausfuhr bewollter und unbewollter Schaaf-Felle betreffend, vom 29sten Juli 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 133. Betreffend die Wahl der Magistrats-Mitglieder. Breslau, den 9ten August 1811.

Durch ein Rescript des Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerium des Innern vom 17ten Juli d. J. ist festgesetzt worden, daß in Fällen, wo von der Königlichen Regierung die Bestätigung der Wahl unqualificirter Subjecte zu Magistrats-Mitgliedern versagt wird, dessen ungeachtet aber die betreffenden Stadt-Verordneten-Versammlungen auf deren Bestätigung bestehen, und eine neue Wahl zu veranlassen sich weigern, das Wahlrecht solcher Stadt-Verordneten-

Versammlungen für diesen Fall unbedenklich zu suspendiren ist. In allen Fällen dieser Art sollen die Magisträte qualifisirte Subjects in Vorschlag bringen, auch von denselben für diese die Bestellungen ausgefertigt werden.

Den von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden Krieger- und Steuerräthen, Magisträten und Stadt-Verordneten-Versammlungen, wird diese Festsetzung zur Nachachtung bekannt gemacht.

G. XVIII. Juli 391. Breslau, den 9ten August 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

No. 134. Betreffend die Bestimmung, wie sich die Cassen, bei welchen mit Coupons versehene Staats-Schuld-Scheine und andere mit Coupons versehene, au porteur lautende ähnliche Papiere als Caution deponirt sind, zu sichern haben. Breslau, den 12ten August 1811.

Die Ausfertigung der neuen mit Coupons versehenen Staats-Schuld-Scheine macht es nothwendig, eine Bestimmung zu treffen, wie sich Cassen, bei welchen solche und andere ähnliche, au porteur lautende, mit Coupons versehene Papiere als Caution deponirt sind, zu sichern haben.

Da die Caution zur Sicherheit der Casse geleistet wird; so ist es klar, daß, wenn ein Defect entsteht, der durch die Caution gedeckt werden soll, von dem Caution-Dokument, über dessen Zins-Coupons der Caution-Besteller disponirt hat, bis zur Abgabe neuer Zins-Coupons auf Höhe des zur Caution bestimmten Quanti kein Gebrauch gemacht werden kann.

Unter diesen Umständen ist es daher am zweckmäßigsten, daß bei jeder Casse von den Curatoren derselben dafür gesorgt wird, daß die au porteur lautenden Caution-Dokumente von derselbigen ausstellenden Behörde selbst, oder von den Cassen-Curatoren, durch einen Vermerk in dorso, außer Cours gesetzt werden.

Dies letztere muß insbesondere bei Staats-Schulden-Obligationen geschehen.

Was hiernächst die Coupons betrifft; so ist es am angemessensten, wenn die Cassen den Caution-Bestellern zur jedesmaligen halbjährigen Erhebung den betreffenden Coupon aushändigen, den letzten Coupon aber zurück behalten, und darauf zuvörderst die Aushändigung neuer Coupons bewirken. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche, von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirende Behörde zu achten.

G. VII. Juli 257. Breslau, den 12ten August 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Betreffend, die Bestimmung künftiger Bedienungen für die Ausrultatoren bei den Unter-Gerichten. Breslau, den 26sten Juli 1811.

Auf den Grund eines von Seiten Eines hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht unterm 9ten Juli d. J. erlassenen Rescripts, wird den im Departement des letztern sich befindenden Unter-Gerichten, bei welchen Ausrultatoren angestellt sind, hiemit bekannt gemacht, daß dieselben, wenn sie nicht als Referendarien angefetzt gewesen sind, und wirklich bei einem Landes-Justiz-Collegio in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, zu keinen andern als den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung *Art. III. Tit. VIII. §. 10.* gedachten Subalternen-Posten oder geringen Unter-Gerichts-Bedienungen, wobei die Rechtspflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden können.

Die Unter-Gerichte haben daher hiernach die bei ihnen angestellten Ausrultatoren, und solche, welche bereits als Referendarien geprüft und ernannt sind, sondersamst anzuweisen. Breslau, den 26sten Juli 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 14. Betreffend, die Beschaffenheit und Anschaffung des Beils und Richtblocks, welche bei Todes-Strafen anstatt des Schwerdts gebraucht werden sollen. Breslau, den 2ten August 1811.

Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Juni dieses Jahres, im 16ten Stück der Befehls-Sammlung No. 36, ist die Todes-Strafe des Schwerdts aufgehoben und festgesetzt worden, daß künftig statt derselben auf die Todes-Strafe des Beils erkannt werden soll. Damit diese Strafe in allen Provinzen ganz auf dieselbe Weise und mit ganz gleichen Instrumenten vollstreckt werde, ist auf Veranlassung Eines hohen Justiz-Ministerii ein Beil und ein Modell zum Richtblock angefertigt worden, wornach die Anfertigung der übrigen erfolgen soll. Es wird daher solches, und daß das Beil und das Modell zum Richtblock an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht bereits gelangt ist, den Criminal und sämmtlichen im Departement desselben sich befindenden übrigen Unter-Gerichten, auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 12ten

Juli dieses Jahres hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung: an den Vertern, wo besondere Scharfrichtereien vorhanden sind, und die Executionen nicht hieselbst erfolgen, für die Anschaffung dieses Hinrichtungs-Instrumentes zu sorgen, wobei den Gerichten überlassen bleibt, das Beil entweder hieselbst, oder zu Berlin nach dem Normal-Beil anfertigen zu lassen. Es darf jedoch dasselbe nicht eher dem Scharfrichter ausgehändigt werden, als bis dessen Gebrauch von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht genehmigt worden.

Breslau, den 2ten August 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 15. Betreffend, die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben beizubringenden Atteste. Breslau, den 2ten August 1811.

Nachdem von Seiten des Directorii des Potsdamschen Militair-Waisenhauses beschlossen worden ist, nunmehr kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflege-Gelder aus dem Fond der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schuß-Blattern überstanden hat, und daher bei künftigen Gesuchen um Reception oder Pflege-Gelder Bewilligung, außer den gewöhnlichen Lauf- und Gesundheits-Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schuß-Blattern, oder daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, beigefügt werden muß; so wird solches den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht. Breslau, den 2ten August 1811.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro 12. Betreffend, die Bestimmung künftiger Bedienungen für die Auscultatoren bei den Unter-Gerichten. Briesg, den 26sten Juli 1811.

Den Unter-Gerichten im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien wird zufolge einer an letzteres sub dato Berlin den 9ten dieses Monats

nats vom Justiz-Ministerio erlassenen Verfügung hierdurch bekannt gemacht: daß die bei ihnen angestellten Auscultatoren, wenn sie nicht als Referendarien angesehen gewesen sind, und wirklich bei einem Landes-Justiz-Kollegium in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, zu keinen andern als den in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil III. Tit. VIII. §. 10, gedachten Subalternen-Posten oder geringern Unter-Gerichts-Bedienungen, wobei die Rechts-Pflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden sollen.

Es haben daher die Unter-Gerichte hiernach die bei ihnen angestellten Auscultatoren, und solche, welche bereits als Referendarien geprüft und ernannt sind, aufs förderksamste anzuweisen. Brieg, den 26ten Juli 1811.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Stollberg auf Neudorf, und der Graf von Sandreczky auf Langenbielau, als Districts-Polizei-Commissarien im Reichenbachschen Kreise.

Der Pupillen- und Criminal-Rath Schnackenburg zu Reichenbach, zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo des Münsterberg-Frankensteinschen Kreises.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mücke zu Breslau, bei dem hiesigen Stadt-Gericht zum Justiz-Commissarius.

Der Schullehrer Hilbig zum Schullehrer und Organist in Lorenzberg, Strehlenschen Kreises.

Der invalide Feuerwerker Friedrich Hamann, von der Schlesienschen Artillerie-Brigade, zum Chaussée-Zoll-Einnehmer zu Hohenfriedeberg, Boldenhayn-Landshutschen Kreises.

Der zeitherige Chaussée-Zoll-Einnehmer Scholke zu Hohenfriedeberg, in eben der Qualität nach Schwarzwaldau, Boldenhayn-Landshutschen Kreises.

T o d e s f a l l.

Der Chaussée-Zoll-Einnehmer Klein zu Schwarzwaldau, Boldenhayn-Landshutschen Kreises.

B e l e h r u n g e n .

K u r z e A n w e i s u n g ,

wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht Ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

K e n n z e i c h e n d e r R u h r .

Wenn jemand an heftigen gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshize zu erfrischen; zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern, oder vor der Thüre oft Stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

V o r b e u g u n g s - M i t t e l g e g e n d i e s e K r a n k h e i t .

Um diesem Uebel zu entgehen, weide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet; er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsle, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäste Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er weide beson-

ders

ders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges, oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Bieruppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Bei der genauen Befolgung dieser Vorichts-Maasregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so weide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal, wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterinn sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Ess-Geschirre eines mit der Ruhr Behafteten müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtkuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benützt werden, vielmehr muß das Gefäß, worein der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltens-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dickgekochter Hafergrühe, oder Lücher, in welchen trockene Kleye oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunder-Blüthen-Thee. Nachßdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystiere aus Stärke-Mehl in Hafer-Grühschleim aufgelöst setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungs-Mittel, als Hafergrühe, Graupe- oder Reis-Schleim, schwache Brähe von frischem Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit Wein,

Dut.

Butter und ohne Salz gekocht, Keiß, Gries, Graupen, Buchweizen-Grüße u. s. w.: auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Caffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Trospfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen.

Ein, die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustrreten des Mastdarms, welchem das öftere Auslegen eines in kaltes Wasser getauchten Läppchens oder kleinen Schwamms, (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß,) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Kranken-Zimmer müssen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei den Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtestig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühendem Eisen, verdampfen lasse.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit bei genauester Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes. Berlin, den 6. August 1811.

Königliches Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

S a a.

D r u c k f e h l e r .

In Nro. 12. Seite 146. Zeile 1 und 2 von oben herunter, lies: ehemals Schulhalter zu Seindorf bei Stroppen, vocirt zum Schullehrer und Organisten zu Grünungen, Breitschen Creises.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 17.

der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 16. —

Breslau, den 21sten August 1811.

Proclama

Wegen Verbingung des erforderlichen Brodt- Roggen- und Fourage-Bedarfs für die Königlichen Truppen.

Zur Verpflegung der Königl. Truppen, vom 1sten October 1811 bis dahin 1812, soll der Bedarf an Brodt- Roggen und Fourage zur Einlieferung in die verschiedenen Garnisons-Städte und respective Magazine, nehmlich:

für die Garnison zu Breslau, als

a. an das Proviant-Amt,

b. an drei Esquadrons des Schlesiſchen Cuirassier-Regiments,

c. an drei reitende Artillerie-Compagnien;

- 2) für die Garnison zu Wartenberg,
- 3) — — — — — Namslau,
- 4) — das Proviant-Amt zu Brieg,
- 5) — die Garnison zu Ohlau,
- 6) — — — — — Pitschen,
- 7) — den Herrn Obristen von Görz zu Rosenberg,
- 8) — das Proviant-Amt zu Cosel,
- 9) — die Garnison zu Rattibor,
- 10) — — — — — Neustadt,
- 11) — — — — — Gleiwitz,
- 12) — — — — — Plesse,
- 13) — — — — — Oppeln,
- 14) — das Invaliden-Institut zu Rybnitz,
- 15) — Proviant-Amt zu Blas,

- 16) für das Proviant-Amt zu Meisse,
- 17) — die Invaliden-Compagnie zu Leobschütz,
- 18) — das Proviant-Amt zu Silberberg,
- 19) — die Invaliden-Compagnie und ein Commando vom Schlesiſchen Cuirassier-Regimente zu Schweidnitz; im Wege einer öffentlichen Vicitation verbunden werden.

Es werden daher die Kreis-Einsassen mit Bezug auf die an die Landrätlichen Officia erlassene besondere Verfügung, nach welcher sie zur Uebernahme oder resp. Theilnahme an dieser Lieferung aufgefordert worden, so wie alle und jede, welche sonst an dieser Entreprise Theil nehmen wollen, hiermit vorgeladen, sich auf den 7 ten September a. c. Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Königl. Regierung vor dem dazu ernannten Deputato, dem Herrn Regierungs-Rath Schrötter einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß den Mindestfordernden diese Lieferungen, gegen Deponirung angemessener Cautionen, bis auf höhere Genehmigung überlassen werden sollen.

M. II. August c. 209. Signatum Breslau, den 16ten August 1811.

(L. S.) Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

A u f f o r d e r u n g

an die hiesigen Gelehrten, wegen der bei der neuen vereinigten Universität in Breslau zu haltenden Vorlesungen.

In der Voraussetzung, daß vielleicht mehrere der hiesigen Gelehrten geneigt seyn werden, bei der hieselbst mit Michaelis d. J. zu eröffnenden vereinigten Universität Vorlesungen zu halten, fordern wir dieselben hiermit auf, das Verzeichniß der von ihnen für dieses erste Winterhalbjahr beabsichtigten Vorlesungen binnen 5 Tagen bei uns einzureichen, sich dabei jedoch ausdrücklich zu reversiren, daß sie die Behufs der Aufnahme zum academischen Lehr-Amte erforderlichen Leistungen binnen der noch näher zu bestimmenden Frist nachbringen wollen; da wir atsdann ihre Ankündigungen, unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Königl. Hochschol. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, in den Lections-Katalog werden mit verzeichnen lassen.

Breslau, den 15ten August 1811.

Academische Organisations-Commission.

B e k a n n t m a c h u n g

die Ermäßigung der Holzpreise auf dem hiesigen Holzhof betreffend.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die Brenn-Holz-Preise in Real-Münze auf dem hiesigen Holz-Hofe dergestalt festgesetzt worden, daß

der Stoß weißbuchen Holz für	30 Rthlr.
— — rothbuchen — —	30 —
— — Birken und Eichenholz für	26 —
— — vom sogenannten Ast-Holz für	18 —
— — — Erlen-Holz für	25 —
— — — Kiefern-Holz für	20 —
— — — Fichten — —	18 —

verkauft werden soll.

Breslau, den 12ten August 1811.

**Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.**

A v e r t i s s e m e n t

von einigen Personen, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse des Rechts, in dem Preussischen Staaten ein Grund-Eigenthum, oder das Bürger-Recht zu erwerben, verlustig erklärt worden sind.

Auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse sind nachstehende Soldaten und Kantonisten aus dem Militair-Stande ausgeschlossen, und des Rechts, in den Preussischen Staaten ein Grund-Eigenthum oder das Bürgerrecht zu erwerben, für verlustig erklärt worden.

1. Der Kantonist Koslowski vom 4ten Ost-Preussischen Infanterie-Regimente, wegen Verstümmelung seines Körpers, laut Cabinets-Ordre vom 11ten April d. J. noch zu 18 monatlicher Bestungs-Arbeit verurtheilt.
2. Der zum Gemeinen degradirte Unter-Officier Knobloch von der Preussischen Artillerie-Brigade, wegen Diebstahl, laut Cabinets-Ordre vom 23ten April c. noch zu dreijähriger Bestungs-Arbeit condemnirt.

3. Der Uhlane Teesh vom Brandenburgischen Uhlanen-Regimente, aus Groß-Schönebeck, wegen gewaltsamen Diebstählen, laut Cabinets-Ordre vom 1sten Juny noch mit dreijähriger Bestungs-Arbeit bestraft.
4. Der Garde du Corps Brothe, aus Schwessin in Pommern, wegen Straßen-Raub, laut Cabinets-Ordre vom 8ten Juny c. noch zu zehnjähriger Bestungs-Arbeit verurtheilt.

Breslau, den 12ten August 1811.

G. VIII. Juny c. 213. P. III. July c. 846.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

A u f f o r d e r u n g

wegen einer in Guttentag angehaltenen blödsinnigen Frauensperson.

Es ist in Guttentag am 23sten July a. c. eine unbekannte blödsinnige Frauens-Person angehalten worden. Dieselbe ist klein von Statur, dem Anssehen nach ohngefähr 20 Jahr alt, hat lichtbraune Haare, blaue Augen, einen scheuen furchtsamen Blick, kleine Nase, großen verzogenen Mund, den sie meist mit den Fingern nach allen Seiten zieht, sie scheint beständig etwas zu suchen, ihr Gang ist sehr schwankend, und ihre Körper-Stellung sehr gebückt.

Ihr höchst dürftiger Anzug bestehet in einem alten grün zeugenen Leibchen mit rothen Knopfbchern, bäuerisch gemacht, einem gestreiften Rocke, einem alten Hemde, und einer alten Haube von Cattun. Diese Person spricht nicht, sondern giebt bloß unverständliche Laute von sich; doch scheint sie die polnische Sprache zu verstehen, und zu hören.

Alle diejenigen, welche von der hier beschriebenen Person Kenntniß haben, oder denen solche angehört, werden hiermit aufgefodert, deshalb anhero Anzeige zu machen.

P. VII. July c. 957.

Breslau, den 4ten August 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Kretschmers Carl Bröchner, soll der demselben zugehörige in Lohnau, Pöhlisch Neukirch Herrschaft, Coseler Kreises, 2 Meilen von Cosel, 2 Meilen von Rattibor und eine halbe Meile von der Oder gelegene Kretscham nebst Zubehör, theilungshalber in den auf den 16ten September a. e. Vormittags um 9 Uhr, den 18ten October e. Vormittags um 9 Uhr, den 18ten November e. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Registratur zu Pöhlisch Neukirch angelegten Licitationsterminen, von denen der letzte peremptorisch ist, öffentlich an den Meiß- und Besibietenden verkauft werden; und es werden dem gemäß, Besiß- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, entweder persönlich, oder durch gerichtlich bestellte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen; ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erben dem Meiß- und Besibietenden der Kretscham nebst Zubehör sörnlich adjudicirt werden wird.

Der Werth des Kretschams nebst Zubehör ist übrigens im Jahre 1797 auf 2300 Rthlr., und am 17ten July 1811 nur auf 1280 Rthl. 10 Sgl. Realwerth, mittelst gerichtlicher Taxe ausgemittelt worden; wobei zu bemerken ist, daß bei der gegenwärtigen Gewerbefreiheit der Ertrag des Bier- und Brandweinschanks, der Bäcker- und Fleischhauer-Gerechtigkeit in der letzten Taxe nicht mit in Anschlag gebracht worden ist.

Da das Hypothekenwesen dieser Stelle zur Zeit noch nicht völlig berichtigt ist; so werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten angewiesen, sich in obigen Terminen mit ihren sofort zu bescheinigenden Ansprüchen zu melden; widrigenfalls sie ihrer etwanigen Real-Ansprüche gegen den Acquirenten verlustig gehen werden.

Die neuere so wie die ältere Taxe können mit mehrerer Muße in der Gerichts-Registratur zu Pöhlisch Neukirch durchgesehen werden.

Leobschütz, den 1sten August 1811.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Pöhlisch Neukirch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da der hiesige Maria-Geburt-Markt in dem kleinen Kalender, wie auch in mehreren Exemplaren des großen auf den 2ten Sept., in mehreren Exemplaren des großen Kalenders auch auf den 8ten Sept. angesetzt steht; so machen wir dem Marktziehenden Publico, um Irrungen zu vermeiden, hieburch bekannt, daß der hiesige Maria-Geburt-Markt am 2ten Sept. a. c., wie solcher im kleinen Kalender anberaumt ist, abgehalten werden wird.

Falkenberg, den 5ten August 1811.

Der Magistrat.

Öffentlicher Verkauf von säcularisirten Grundstücken.

Zufolge Auftrags Einer Königl. Hochpreisl. Haupt-Säcularisations-Commission soll das zum hiesigen aufgehobenen Dominicaner-Kloster gehörige, in der Vorstadt belegene Vorwerk, öffentlich an den Meistbiethenden, sowohl in einzelnen Parcellen, als auch hierauf im Ganzen verlictit werden. Es gehören dazu außer den Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3 Gärten, (nehmlich einen Gemüse-, Obst- und Wiesen-Garten) die nahe bei der Stadt zwischen Bögendorf, Croischwitz und Schönbrunn belegenen, zusammenhängenden und bekanntlich sehr fruchtbaren Acker im Betrage von 135 Morg. 138 □R. Magdeb. Maaß, so wie 18 Morg. 34 □R. daran grenzendes Wiesen-, und 4 Morg. 92½ □R. Unland an Wegen und Gräben, auch ein im guten Stande sich befindendes Inventarium an Vieh und Wirthschafts-Geräthen. Die Lage des Guts und die Nähe der Stadt selbst verbürgen dem Erwerber einen jederzeit vortheilhaften Absatz aller Erzeugnisse.

Terminus der Vereinzelnung sämtlich genannter Realitäten, sowohl nach ganzen Ackerstücken, als auch nach der Scheffelanzahl, ist auf den 25ten Sept. d. J. Vormittags von 9 Uhr an, Terminus der Licitation des Vorwerks im Ganzen aber, auf den darauf folgenden Tag, vor Unterzeichnetem, im Vorwerke selbst, anberaumt; und geschieht die Zahlung ersternfalls baar in Courant, letzternfalls aber in Annahme aller im Allerhöchsten Edict vom 27ten Juni c. benannten Staatspapiere nach dem Nennwerthe. Auf Nachgebothe wird, sofern der Taxwerth erreicht, nicht Rücksicht genommen, sondern nach eingeholter Genehmigung Eingang genannter hoher Behörde, als bis wohin die Meistbiethenden an ihre Gebothe gebunden bleiben, der Zuschlag ertheilet; die Uebergabe selbst erfolgt nach abgelaufener

ner Pachtzeit: Terminus Weihnachten d. J. Die nähere, etwa noch erforderliche Auskunft ertheilt Unterzeichneter denen besitz- und zahlungsfähigen Erwerbblustigen zu jeder beliebigen Zeit.

Schweidnitz, den 6ten August 1811.

Die Königl. Administration des säcularisirten Dominikaner-Klosters.

H e r r m a n n.

P r o c l a m a.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden alle diejenigen, welche an das verlohren gegangene über 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die Beate Wilhelmine Friederike verhehl. gewesene Rittmeister v. Biemischky geborne v. Marklowshy ausgestellte, jetzt aber noch auf 3330 Rthlr. validirende Hypothequen-Instrument auf Lorenzberg Strehlens. Kreis d. d. den 8ten Dec. 1784 und den, demselben beigefügten Hypothequen-Schein vom 13ten Jan. 1785, es sey als Erben, Cessionarien-Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in Termino peremptorio den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichtshause vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn v. Beyer persönlich, oder in Ermangelung näherer Bekanntschaft durch einen der hiesigen Justiz-Commissäre, wozu der Justiz-Commissions-Rath Enger, Hof- und Criminal-Rath Hahn und Criminal-Rath Künzel vorgeschlagen werden, anzumelden. Sollte sich kein Prätendent melden, so werden dieselben mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das oben aufgeführte Hypothequen-Instrument und Hypothequen-Schein aber wird amortisirt, und auf dessen Löschung im Hypotheken-Buche erkannt werden.

Begeben Breslau, den 25ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Veräußerung des zum ehemaligen Stifte Heinrichau gehörigen Gutes Seitendorf, welches im Frankensteinischen Kreise, 1 Meile von Frankenstein und $1\frac{1}{2}$ Meile von Münsaerberg belegen, mit einem massiven Wohnhaus, einem Forst-Revier, und mit überhaupt 783 Scheffel Aussaat versehen ist, wird hiermit ein Termin auf den 28sten August vor dem Special-Commissario, Criminal-Rath Neumann, in Camenz früh Morgens anberaumt.

Kauf- und Erbpachtlustige können die näheren Angaben von diesem zu veräußernden Gute, so wie die Bedingungen, zuvor bei dem genannten Commissario einsehen, und demselben ihre Wünsche bekannt machen.

Breslau, den 28sten July 1811.

**Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlessien.**
